

Informationelle Selbstbestimmung

Grundbegriffe der Kommunikations- und Medienethik (Teil 10).

Von Jessica Heesen

Mit der Veränderung der Medienkommunikation in den letzten Jahrzehnten hat sich auch das Aufgabengebiet der Medienethik geändert. Die Formen von Kommunikation, Endgeräten und Inhalten in einer digitalen Gesellschaft sind komplex und vielfältig, Anwendungen verschmelzen und die Kontrolle über Informationsflüsse wird zunehmend schwierig, wenn nicht sogar fast aussichtslos. Umso mehr gewinnt der Begriff der informationellen Selbstbestimmung für die Medienethik an Bedeutung.

Die Nutzung von Online-Diensten, die Beteiligung an Sozialen Medien und das Leben in intelligenten Umgebungen sind damit verbunden, dass für alle im Alltag eine zumindest potenziell permanente Überwachungssituation geschaffen wird. Es steht nicht nur im Vordergrund, was wie durch Medien verbreitet wird, sondern die Übermittlungsfunktion von Kommunikationstechniken kehrt sich zunehmend um. Durch die Auswertung z. B. von digitalen Plattformen (Clickstream, Metadaten, Social Graphs usw.) und komplexen Big Data-Analysen können mehr und mehr Informationen über das Verhalten und die Kommunikation der Nutzer_innen gewonnen werden. Digitale Medientechniken ermöglichen insofern Informationsverbreitung in zwei Richtungen: *durch* ihre Nutzer_innen und *über* ihre Nutzer_innen (vgl. Heesen 2016, S. 56f.).

Grundbegriffe der **MEDIENETHIK** Communicatio Socialis

*PD Dr. Jessica Heesen
 ist Leiterin der Nachwuchsforschungsgruppe Medienethik am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften der Universität Tübingen.*

Datenschutzrecht und informationelle Selbstbestimmung

Das Datenschutzrecht bezieht sich insbesondere auf personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind solche Daten, die sich eindeutig einer Person zuordnen lassen wie Name oder Geburtsdatum. Die Zuschreibung eines personenbezogenen Datums ist jedoch nicht immer eindeutig. Ein personenbezogenes Datum kann sowohl persönliche Daten im engeren Sinne als auch sachliche Daten (z. B. Konsumverhalten, Marke des Smartphones, Aufenthaltsorte) umfassen. Sachinformationen können insofern immer auch *personenbeziehbar* sein. Daten werden nicht nur durch das unterschiedliche Wissen von Nutzer_innen zu personenbezogenen Daten, sondern auch durch neue Kombinationen von Daten und Neubewertungen durch die Herstellung von Reihenfolgen oder Mustern. „Dies hat zur Folge, dass die Personenbezogenheit relativ ist und dieselben Daten für den einen Datenverwender personenbezogen sein können, für den anderen aber nicht“ (Roßnagel et al. 2006, S. 30).

Der Gesetzgeber hat im Bundesdatenschutzgesetz verschiedene Voraussetzungen für die Verwendbarkeit und die Anforderungen an den Umgang mit Daten gestellt. Eine Voraussetzung lautet, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener

Daten nur dann zulässig ist, wenn der oder die Betroffene explizit eingewilligt hat. Bei Einwilligung in die Erhebung soll der Umgang mit personenbezogenen Daten insbesondere den Anforderungen Transparenz, Zweckbindung, Erforderlichkeit, Datenvermeidung

und -sparsamkeit sowie der Datensicherung entsprechen. Auch die 2016 verabschiedete Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union nennt diese Prinzipien als zentrale Punkte, wenn sie teils auch unter das Schutzniveau des deutschen Datenschutzrechts zurückfällt (vgl. Roßnagel/Nebel 2016).

Für die Bestimmungen des Datenschutzrechts in Deutschland nimmt das Volkszählungsurteil von 1983 einen besonderen Stellenwert ein. Im Zentrum steht hier der Begriff der informationellen Selbstbestimmung (Volkszählungsurteil 1983. BVerfGE 65, 1 - Volkszählung. BVerfGE.65. [1], 1). Das Urteil spricht Rechte an, die das Individuum wie auch die demokratische Selbstorganisation betreffen. Medienethisch gesehen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – wie im Volkszählungsurteil artikuliert – insbesondere in drei Aspekten anschlussfähig:

*Für die Bestimmung des
Datenschutzrechts in Deutschland
ist das Volkszählungsurteil von
1983 wesentlich.*

- ▶ 1. Informationsasymmetrie und Intransparenz
- ▶ 2. Disziplinierung
- ▶ 3. Selbstgestaltung.

Informationsasymmetrie und Intransparenz

Wenn Bürgerinnen und „Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“ (Volkszählungsurteil), so ist das ein Zustand, der in der modernen Informationsgesellschaft wohl auf die meisten Nutzer_innen zutrifft. Dieser Zustand bezieht sich aber ebenso auf diejenigen, die nicht aktiv am Social Media-Geschehen teilnehmen, Smartphones oder das Internet nutzen (wollen). Der Einfluss der Informationstechniken auf die Gesellschaft verwirklicht sich als umfassendes technisches System. Im Wechselspiel von technischen Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung, politischen Regelungen und Eingriffen (z. B. Vorratsdatenspeicherung oder biometrische Datenbanken) und dem Datenschatz der Sozialen Medien, dem Online-Handel oder Lokations- und Geodiensten, entsteht ein Geflecht von Informationen, das dazu geeignet ist, das Leben des oder der Einzelnen in den unterschiedlichsten Facetten abzubilden, ohne dass sie diese Prozesse im Detail nachvollziehen oder verhindern können. Unter den Stichworten Informationsasymmetrie und Intransparenz lässt sich insofern ein grundlegendes Strukturproblem der modernen Informationsgesellschaften zusammenfassen.

Disziplinierung

„Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen“ (Volkszählungsurteil).

Das Unwissen über die mögliche Erfassung personenbezogener Daten kann ein Gefühl der Überwachung erzeugen. In diesem Zusammenhang spielt der Begriff des Panoptikums eine bedeutende Rolle. Das Panoptikum steht für den Gedanken, dass in Gesellschaften mit allgegenwärtiger Medienpräsenz ein hohes Potential für *einseitige wie auch gegenseitige* Überwachung besteht. Aus der Überwachung können eine Veränderung des Verhaltens und gegebenenfalls eine Selbstdisziplinierung resultieren (vgl. Staben 2016; Turow/Hennessy/Draper 2015). Diesen angenommenen Effekt der Selbstdisziplinierung durch

*Angenommen wird ein Effekt
der Selbstdisziplinierung
durch ein Gefühl
der Überwachung.*

ein Gefühl der Überwachung hatte ursprünglich der Philosoph Jeremy Bentham 1787 im Zusammenhang seiner Überlegungen für einen idealen Gefängnisbau, dem Panoptikum, aufgenommen (vgl. Bentham 1791). Der französische Philosoph und Soziologe Michel Foucault hat diesen Gedanken in den 1970er Jahren für seine Theorie der Mikrophysik der Macht fruchtbar gemacht, in der die Funktionsweisen des Gefängnisbaus in sublimierter Weise Eingang in System und Bewusstsein einer ganzen Gesellschaft finden können (vgl. Foucault 1977, S. 258). Auswirkungen einer angenommenen oder realen Überwachung auf politische Aktivitäten oder den Prozess der Meinungsbildung werden in der Literatur u. a. als „Chilling-Effekte“, als Prozesse der Selbstzensur oder, wie oben angeschnitten, als Formen der Disziplinierung beschrieben. Diese angenommenen Effekte auf das politische Meinungsklima, freie Informationsbeschaffung und gesellschaftliche Selbstorganisation gilt es aus Perspektive des Gesetzgebers mithilfe des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu verhindern.

Die Gestaltung des Selbst durch Informationskontrolle

Dieser letztgenannte Aspekt der Selbstverwirklichung ist für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von elementarer Bedeutung. In einer durch Medien und Informationstechniken geprägten Gesellschaft steuern Individuen durch Informationskontrolle und -freigabe das Bild, das andere und verschiedene Öffentlichkeiten von einer Person haben. Insbesondere durch ein von bestimmten Perspektiven und Zwecken geleitetes Sammeln und Verarbeiten von Daten kann jedoch ein Bild einer Person oder einer Personengruppe erstellt werden, das fragmentiert, verzerrt oder in gewisser Hinsicht „unwahr“ ist und möglicherweise im offensichtlichen Widerspruch zu dem Bild der Identität steht, das die Person oder die Personengruppe selbst von sich zeigt oder zeichnen möchte (vgl. Los 2011, S. 93). Dem wirkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

Der Beitrag der Medienethik für die informationelle Selbstbestimmung

Die Rolle der Medienethik ist in Bezug auf die informationelle Selbstbestimmung eine dreifache:

- ▶ Sie schützt als normative Wissenschaft datenschutzrechtlich relevante Prinzipien wie Privatheit und den Persönlichkeitsschutz, die auf praktischer Ebene z. B. im Pressekodex zu finden sind.
- ▶ Trotz der elementaren Bedeutung der informationellen Selbstbestimmung für Demokratie und Persönlichkeitsschutz ist ihr Schutz- und Geltungsbereich nicht eindeutig, sondern kann mit anderen Grundrechten wie z. B. der Meinungsfreiheit in Konflikt geraten (vgl. Jandt 2016, S. 197). Die Medienethik diskutiert und bewertet normative Gründe für die Abwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern, etwa wenn es um den Ausgleich zwischen Privatheitsansprüchen und öffentlichem Interesse geht.
- ▶ Sie problematisiert und begründet neue Formen der Verantwortungswahrnehmung in komplexen Mediensystemen, die in Anbetracht der zunehmenden Anzahl und Art von Akteuren in der Informationsverbreitung immer weiter Bedeutung gewinnen.

Literatur

- Bentham, Jeremy (1791): *The Panopticon Writings*. Ed. Miran Bozovic, London: Verso, 1995, darin: *Panopticon: or, the Inspection-House: Containing the idea of a new principle of construction applicable to penitentiary-houses, prisons, houses of industry, work-houses, poor-houses, manufactories, mad-houses, hospitals, and schools. With a plan of management adapted to the principle. In a series of letters, written 1787, from Crecheff to a friend in England*. Dublin, Thomas Byrne, S. 29-95.
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main.
- Heesen, Jessica (2016): *Freiheit*. In: Dies. (Hg.): *Handbuch Medien- und Informationsethik*. Stuttgart, S. 52-58.
- Jandt, Silke (2016): *Informationelle Selbstbestimmung*. In: Heesen, Jessica (Hg.): *Handbuch Medien- und Informationsethik*. Stuttgart, S. 195-202.
- Los, Maria (2011): *Looking into the future: surveillance, globalization and the totalitarian potential*. In: Lyon, David (Hg.): *Theorizing Surveillance. The panopticon and beyond*. London/New York, S. 69-94.
- Roßnagel, Alexander et al. (2006): *Datenschutzfragen mobiler kontextbezogener Systeme*. DuD-Fachbeiträge, Wiesbaden.
- Roßnagel, Alexander/Nebel, Maxi (2016): *Die neue Datenschutzgrundverordnung. Ist das Datenschutzrecht nun für heutige Herausforderungen gerüstet? Policy Paper*, hg. v. *Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt*. <http://www.forum-privatheit.de/> (zuletzt aufgerufen am 11.9.2017).

Staben, Julian (2016): *Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung*. Tübingen.

Turow, Joseph/Hennessy, Michael/Draper, Nora (2015): *The Tradeoff Fallacy. How Marketers are Misrepresenting American Consumers and Opening Them Up to Exploitation. A Report from the Annenberg School for Communication, Philadelphia, Pennsylvania, USA.*

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016, S. 1-88.

Volkszählungsurteil 1983. BVerfGE 65, 1 - Volkszählung. BVerfGE.65. [1], 1.